

PROTOKOLL

aufgenommen über die am **Montag, 22. April 2024** abgehaltene öffentliche Sitzung des Gemeinderates von Dölsach im Gemeinde-Sitzungssaal.

Beginn: 19.30 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister LA Martin Mayerl

Anwesend: Die Gemeinderatsmitglieder Gumpitsch Hans, Mietschnig Patrick, Oberbichler Silvia, Tscharnidling Katja, Winkler Johann, Dorer Georg, DI Mühlmann Susanne, Possenig Josef Robert, Sammer-Smetana Eva-Maria, Draxl Hannes, Lukasser Elmar und Walder Emanuel. Für die verhindert gewesenen Jungmann Hermann und Pichler Michael waren Glanzer Thomas und Halbfurter Christian anwesend.

Schriftführer: Steiner Josef

Tagesordnung:

1. Protokollunterfertigung der Sitzung vom 26.02.2024 und Bericht des Bürgermeisters;
2. Ortsplanung Dölsach:
 - a) Änderung bzw. Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplans im Bereich der Gp. 906, KG Görtschach-Gödnach (Straganz);
 - b) Änderung bzw. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 220, KG Dölsach (Mair);
 - c) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 323/2, KG Göriach (Skörries);
 - d) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 95 und 96/5, KG Stribach (Mair, Krassnitzer, Etzelsberger, Zink);
 - e) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 162, 163, 164, 544/1, 544/3 und 1008, KG Dölsach (Pondorfer);
 - f) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 170, 171, 172, 173/2, 174 und 177/1, KG Dölsach (Pfurner);
3. Nachlass von Erschließungskosten und Gewährung von Förderungen;
4. Behandlung Zu- und Abschreibung Öffentliches-Gut;
 - a) Abschreibung von Teilflächen im Bereich Öffentliches-Gut „Stribacher Straße“ auf der Gp. 346/1 und „Harpfenweg“ auf der Gp. 328, beide KG Stribach (Halbfurter);
 - b) Zuschreibung von Teilflächen zum Öffentliches-Gut „Mühlenstraße“ auf den Gpn. 337 und 339, beide KG Stribach (GGAG Stribach und Klocker);
 - c) Beratung über Grenzbereinigung im Bereich der Stribacher Straße auf der Gp. 346/1, KG Stribach (Mair, Öffentliches Gut);
5. Beschlussfassung über Beitritt zur Weggemeinschaft Möselswaldweg;
6. Beratung und Beschlussfassung über weitere Vorgehensweise GGAG Stribach;
7. Wohnungs- und Grundstücksvergaben;
8. Behandlung eines Ansuchens um Mietzinsbeihilfe;
9. Personalangelegenheiten;
10. Anträge, Anfragen und Allfälliges;

Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zu 1:

Das Protokoll der Sitzungen vom 26.02.2024 wird genehmigt und unterfertigt. Der Bürgermeister berichtet über folgende Themen:

- Der Linksabbieger Richtung Debanttal steht vor der Fertigstellung;
- Die PV-Anlage beim Bauhof wurde in Betrieb genommen. Die Gemeinde verfügt nun über vier PV-Anlagen mit insgesamt über 100 kWp Leistung.
- Bei der Müllsammelstelle in Görtschach wurde durch den Gemeindebauhof eine neue Holzeinfriedung errichtet;
- Mit den geplanten Verkabelungen der TIWAG-Mittelspannungsleitungen könnte eventuell schon im Herbst begonnen werden;
- Der LWL-Restausbau für Dölsach wurde bei der Bundesförderung eingereicht und könnte von 2025 bis 2027 umgesetzt werden. Für jene Bereiche, für die kein Anspruch auf Bundesförderung besteht, sollen noch heuer Teilstücke erschlossen werden;
- Bezüglich Straßenumbau im Bereich B100-Kreuzwirt werden Gespräche mit dem Land Tirol geführt;
- Hinsichtlich dem Fußverkehrskonzept fand am vergangenen Freitag eine Begehung statt. Für 23.05.2024 sind Workshops mit der 3. Klasse der Volksschule und der Bevölkerung geplant. Bis Herbst soll eine diesbezügliche Beschlussfassung erfolgen.
- Für die Konzeptionierung Dorfkernentwicklung (Frick-Haus+Barrierefreiheit) wurde ein Antrag bei der Dorferneuerung gestellt. Die diesbezügliche Sitzung wird im Juni stattfinden. Lösungen für den Kindergartenaufgang und Volksschule sollen gesondert umgesetzt werden.
- Die Sommerbetreuung wird im Kindergarten Dölsach über 8 Wochen mit den Assistentinnen in den Sommerferien angeboten;
- Ab Herbst starten wir mit einem Ganztagskindergarten von Montag bis Donnerstag bis jeweils 17 Uhr, freitags bis 13 Uhr;
- Erwartet werden zwischen 5 und 9 Kinder, für erforderlichen Mittagstisch, Ruhe- raum, etc. werden Einrichtungsgegenstände notwendig werden. Personell soll das Mehrausmaß mit Aufstockungen der aktuellen Beschäftigungen erreicht werden;
- Die Verträge (Gesellschaftsvertrag, Optionsvertrag, Gesellschaftervereinbarung) bezüglich Debanttalkraftwerk sind derzeit in Prüfung bei RA Dr. Wöll;
- Beim weißen UNIMOG war ein größerer Schaden zu beklagen (Getriebe);
- Der neue Rasenmäher ist bereits im Einsatz;
- Die nächsten geplanten Veranstaltungen der Vereine sind die Oldtimerrallye zu Pfingsten, das Schützenbataillonsfest, die 50-Jahr-Feier der Pfadfinder und ein Kleinfeldturnier des FCD;
- Auch ist eine Fortsetzung der Lesung aus dem Alten Testament geplant;
- Der Verein K&K übernimmt die Erhaltung des Ederplankreuzes;
- Die Infoveranstaltung für das geplante Heizwerk findet am 27.05.2024 statt.
- Am kommenden Samstag findet der „Tu-es-Tag“ statt (Flurreinigung).

Zu 2: - Raumordnung Dölsach

a) Änderung bzw. Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplans im Bereich der Gp. 906, KG Görtschach-Gödnach (Straganz):

Herr Straganz Josef beabsichtigt, auf seinem Grundstück die Errichtung einer Stellplatzüberdachung. Für diesen Bereich besteht bereits ein Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan, der die beabsichtigte Bebauung nicht zulässt. Nachstehende Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes ist daher erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Architekt DI Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 906, KG Görtschach-Gödnach, laut planlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 21.03.2024, Zahl 707ab906EBP.mxd, sowie schriftlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 18.03.2024 durch vier Wochen hindurch und zwar vom 24. April bis einschließlich 22. Mai 2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b) Änderung bzw. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 220, KG Dölsach (Mair):

Für diesen Bereich besteht bereits ein Bebauungsplan. In diesem Bebauungsplan ist die Nutzflächendichte mit 0,55 festgelegt. Dies hätte zur Folge, dass das zu errichtende Gebäude sehr wuchtig ausfallen müsste, um die erforderlichen Nutzflächen unterzubringen. Nachstehende Änderung des Bebauungsplanes ist daher erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Architekt DI Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 220, KG Dölsach, laut planlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 07.04.2024, Zahl 707ab220BBP.mxd, sowie schriftlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 06.03.2024 durch vier Wochen hindurch und zwar vom 24. April bis einschließlich 22. Mai 2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

c) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 323/2, KG Göriach (Sköries):

Herr Sköries Kurt plant den Um- und Zubau der bestehenden Gebäude auf Grundstück 323/2, KG Göriach. Da das bestehende Garagengebäude abweichend von der seinerzeitigen Bewilligung errichtet wurde und nun einer neuen Bewilligung zugeführt werden muss, ist aufgrund der extremen Hanglage die Festlegung einer Höhenlage erforderlich. Die Erlassung des nachstehenden Bebauungsplanes ist daher erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Architekt DI Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 323/2, KG Göriach, laut planlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 22.04.2024, Zahl 707ab323-2BBP.mxd, sowie schriftlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 17.04.2024 durch vier Wochen hindurch und zwar vom 24. April bis einschließlich 22. Mai 2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

d) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 95 und 96/5, KG Stribach (Mair, Krassnitzer, Etzelsberger, Zink):

Im Bereich Mair Andreas und Krassnitzer Hans in Stribach sind verschiedene Grenzbereinigungen geplant. Damit die Grundstücke nach durchgeführter Grenzänderung über eine einheitliche Flächenwidmung verfügen, ist nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 707-2024-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach im Bereich 96/5, 95 KG 85034 Stribach (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach vor:

Umwidmung

Grundstück 95 KG 85034 Stribach

rund 5 m²
 von Wohngebiet § 38 (1)
 in
 Freiland § 41

weitere Grundstück 96/5 KG 85034 Stribach

rund 1 m²
 von Freiland § 41
 in
 Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

e) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 162, 163, 164, 544/1, 544/3 und 1008, KG Dölsach (Pondorfer);

Herr Pondorfer Peter plant seinen landw. Betrieb vulgo Schuster aus dem Ortszentrum auszusiedeln und diesen im Bereich des Draudammes zu errichten. Dazu ist es erforderlich, die neue Hofstelle am Draudamm zu widmen und eine Änderungswidmung bei der alten Hofstelle durchzuführen. Nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes ist daher erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgende einstimmige Beschlüsse:

1) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 707-2024-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach im Bereich 1008, 544/1, 544/3, 162, 163, 164 KG 85009 Dölsach (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach vor:

Umwidmung

Grundstück 1008 KG 85009 Dölsach

rund 540 m²
 von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
 in
 Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 162 KG 85009 Dölsach

rund 118 m²
 von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
 in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 163 KG 85009 Dölsach

rund 721 m²

von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 164 KG 85009 Dölsach

rund 133 m²

von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 544/1 KG 85009 Dölsach

rund 1993 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: höchstzulässige Wohnnutzfläche: 150 m²

weitere Grundstück 544/3 KG 85009 Dölsach

rund 828 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: höchstzulässige Wohnnutzfläche: 150 m²

sowie

rund 908 m²

von Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: landwirtschaftliche Garage mit Feldstall

in

Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: höchstzulässige Wohnnutzfläche: 150 m²

sowie

rund 1806 m²

von Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 14, Festlegung Erläuterung: Lager für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen sowie Ernteprodukte

in

Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: höchstzulässige Wohnnutzfläche: 150 m²

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2) Antrag auf Widmungsermächtigung im Bereich der Gpn. 544/1 und 544/3, KG Dölsach:

Die Grundstücke 544/1 und 544/3, KG Dölsach, sind als landwirtschaftliche Vorsorge genutzt. Um die empfohlene Änderung des Flächenwidmungsplanes in diesem Bereich vornehmen zu können, muss beim Land Tirol ein Antrag auf Widmungsermächtigung gemäß § 11 TROG 2022 gestellt werden. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, gegenständlichen Antrag auf Widmungsermächtigung für den Bereich der Gpn. 544/1 und 544/3, KG Dölsach, zu stellen.

f) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 170, 171, 172, 173/2, 174 und 177/1, KG Dölsach (Pfurner):

Die Eheleute Pfurner Daniela und Thomas planen bei ihrer landw. Hofstelle vulgo Weingartner verschiedene Zu- und Umbauten durchzuführen (zB Laufstall). Dazu muss die Fläche der Hofstelle angepasst werden und ist nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 707-2024-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach im Bereich 173/1, 170, 171, 173/2, 172, 174, 177/1 KG 85009 Dölsach (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach vor:

Umwidmung

Grundstück 170 KG 85009 Dölsach

rund 599 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück 171 KG 85009 Dölsach

rund 537 m²

von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

in

Freiland § 41

weilers Grundstück 172 KG 85009 Dölsach

rund 1379 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weilers Grundstück 173/1 KG 85009 Dölsach

rund 5 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weilers Grundstück 173/2 KG 85009 Dölsach

rund 318 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weilers Grundstück 174 KG 85009 Dölsach

rund 6 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weilers Grundstück 177/1 KG 85009 Dölsach

rund 21 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu 3:

An Erschließungskosten erhielt folgender Bauwerber vorgeschrieben:

Jakober Manfred, Sackgasse 4 EUR 824,90

Es wird einstimmig beschlossen, dem Förderungswerber einen Baukostenzuschuss in der Höhe von 25 % der anfallenden Erschließungskosten zu gewähren.

Folgende Ansuchen um Förderung eines Elektrofahrrades sind eingelangt:

Leiter Robert, A. Egger-Lienz-Str. 14	EUR	75,00
Oberegger Arthur, Dölsacher Straße 2	EUR	75,00

Es wird einstimmig beschlossen, den Förderungswerbern o. a. Förderung zu gewähren.

Folgende Ansuchen um Förderung einer Photovoltaikanlage sind eingelangt:

Reisinger Johann, Probst-Weingartner-Weg 31 (3,4 kWp) ..	EUR	340,00
Wörthmüller Stefan, St.-Oswald-Weg 18 (9,84 kWp)	EUR	500,00
Gomig Josef, Göriacher Straße 8 (10,0 kWp)	EUR	500,00
Zojer Bernhard, Sackgasse 23 (3,32 kWp)	EUR	332,00
Nußbaumer Martin, St.-Georg-Str. 3 (7,38 kWp)	EUR	500,00
Lumasegger Johann, Gödnacher Straße 18 (7,68 kWp)	EUR	500,00

Es wird einstimmig beschlossen, den Förderungswerbern o. a. Förderung zu gewähren.

Zu 4: Zu- bzw. Abschreibung Öffentliches-Gut

- a) Abschreibung von Teilflächen im Bereich Öffentliches-Gut „Stribacher Straße“ auf der Gp. 346/1 und „Harpfenweg“ auf der Gp. 328, beide KG Stribach (Halbfurter);

Im Bereich der Stribacher Straße und im Kreuzungsbereich des Harpfenweges wird eine Grenzbereinigung durchgeführt und die Teilfläche “1” im Ausmaß von 11 m² aus dem Öffentlichen-Gut Gp. 328, KG Stribach, und die Teilfläche “2” im Ausmaß von 9 m² aus dem Öffentlichen-Gut Gp. 346/1, KG Stribach, ausgeschieden. Gegenständliche Abschreibungen basieren auf der Vermessungsurkunde des DI Rudolf Neumayr vom 28.02.2024, GZ. 3942/2024. Die Abtretung erfolgt kostenlos, die Kosten der Durchführung gehen zu Lasten der Gemeinde Dölsach.

Exkamerierungsbeschluss:

Der Gemeinderat fasst hinsichtlich des oben zitierten Grundverkehrs den einstimmigen Beschluss, dass für die in der gegenstandsrelevanten Vermessungsurkunde des DI Rudolf Neumayr vom 28.02.2024, GZ. 3942/2024, mit Nummern bezeichnete Trennstücke “1” und “2” im Gesamtausmaß von 20 m² die Aufhebung zum Gemeingebrauch gewidmet werden (Exkamerierung i.S. des § 15 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, idgF).

GR Christian Halbfurter war bei dieser Beschlussfassung wegen Befangenheit abwesend.

- b) Zuschreibung von Teilflächen zum Öffentliches-Gut „Mühlenstraße“ auf den Gpn. 337 und 339, beide KG Stribach (GGAG Stribach und Klocker);

Im Bereich der Mühlenstraße wurde mit der Gemeindegutsagargemeinschaft eine unregelmäßige Grenze geregelt und der neue Grenzverlauf außerhalb des Asphalttrandes festgelegt. Demnach wird die Teilfläche “3” im Ausmaß von 23 m² dem Öffentlichen-Gut Gp. 339, KG Stribach, zugeschrieben. Weiters werden die Teilflächen “1” und “2” im Ausmaß von 229 m² dem Öffentlichen-Gut Gp. 337, KG Stribach zugeschrieben. Gegenständliche Zuschreibungen basieren auf der Vermessungsurkunde des DI Rudolf Neumayr vom 20.03.2024, GZ. 3530/2023C. Die Grundabtretung erfolgt kostenfrei, die Kosten der Durchführung gehen zu Lasten der Gemeinde Dölsach.

Inkamerierungsbeschluss:

Der Gemeinderat fasst hinsichtlich des oben zitierten Grundverkehrs den einstimmigen Beschluss, dass die in der gegenstandsrelevanten Vermessungsurkunde des DI Rudolf Neumayr vom 20.03.2024, GZ. 3530/2023C, mit Nummern bezeichnete Trennstücke "1", "2" und "3" im Gesamtausmaß von 252 m² zum Gemeindegebrauch gewidmet werden (Inkamerierung i.S. des § 13 Tiroler Straßengesetz, LGBI. Nr. 13/1989, idgF.).

- c) Beratung über Grenzbereinigung im Bereich der Stribacher Straße auf der Gp. 346/1, KG Stribach (Mair, Öffentliches Gut);

Herr Mair Andreas hat ein Ansuchen um Grenzbereinigung im Bereich der Stribacher Straße zu seinem Grundstück Nr. 95, KG Stribach gestellt. Konkret geht es um die südliche Natursteinmauer entlang der Stribacher Straße, die auf Öffentlichem-Gut steht. Um die Stribacher Straße zu verbreitern, wurde diese 1998 abgerissen und rd. 1 m südlicher durch die Gemeinde Dölsach neu errichtet. Eine Mappenbereinigung wurde damals nicht durchgeführt. Herr Mair wünscht, dass die neue Grenzziehung so erfolgt, dass die südliche Natursteinmauer zur Gänze auf seinem Grundstück einliegt. Der Bürgermeister berichtet, dass er mit seinem Vorgänger diesbezüglich Kontakt aufgenommen hat und dieser die Absprache von damals bestätigt hat. Der Gemeinderat ist der Ansicht, die Grenzbereinigung in diesem Bereich vorzunehmen und beim Vermessungsbüro DI Neumayr einen entsprechenden Teilungsvorschlag in Auftrag zu geben. Die anfallenden Kosten werden zwischen den Beteiligten geteilt. Einstimmiger Beschluss!

In diesem Zusammenhang berichtet der Bürgermeister, dass auch für die geplante Teilung im Bereich der Gp. 1332, KG Görtschach-Gödnach (Trafostation) ein Teilungsplan in Auftrag gegeben wird.

Zu 5:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Bildung einer Bringungsgenossenschaft geplant ist, deren Zweck die Errichtung, Erhaltung und Verwaltung der Forststraße Oberer Möselwaldweg in der Gemeinde Nußdorf-Debant sein wird. Die Gemeinde Dölsach ist dabei mit einem rd. 1,4 ha großen Waldgrundstück betroffen, dass sie durch die Übernahme der Grundstücke der GGAG Göriach erhalten hat. Der Anteil der Gemeinde an der Bringungsgenossenschaft soll 1,26 % betragen. Nach Beratung und einigen Wortmeldungen stimmt der Gemeinderat dem Beitritt der Bringungsgenossenschaft Oberer Möselwaldweg mit einem Anteil von 1,26 % zu.

Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse:

- a) Genehmigung Parteienübereinkommen zur Bildung der Freiwilligen Bringungsgenossenschaft Forststraße Oberer Möselwaldweg nach dem Forstgesetz;

Der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach beschließt nachfolgendes

Parteienübereinkommen
zur Bildung der Freiwilligen Bringungsgenossenschaft
Forststraße Oberer Möselwaldweg nach dem
ForstG

I.

Gegenstand dieses Parteienübereinkommens ist die Errichtung, Erhaltung und Benützung der in der Gemeinde Nußdorf-Debant / in der KG Obernußdorf einliegenden Bringungsanlage Forststraße Oberer Möselwaldweg. Die Forststraße beginnt am öffentl. Gut der Hofzufahrt „Steiner“ auf Gstk. 703/1, verläuft taleinwärts Richtung „Patriasdorfer Lahner“ und bindet im Bereich der Grundstücksgrenze 810/811 in den „Hochstubenweg“ ein. Die Erhaltung des Traktorweges auf Gst. 826 wird nach der Errichtung von dem betreffenden Grundeigentümer übernommen. Es handelt sich dabei um eine nichtöffentliche Forststraße gemäß ForstG 1975 idGF. Der Verlauf der Bringungsanlage ist im beiliegenden Lageplan dargestellt, dieser ist integraler Bestandteil dieses Übereinkommens und auf diesen wird verwiesen.

II.

Die jeweiligen Eigentümer der nachfolgend angeführten Grundstücke erteilen hiermit ihre ausdrückliche Zustimmung zur Bildung der Bringungsgenossenschaft

Siehe Beilage - Anteilsbetreffnis

Für die Bildung dieser Genossenschaft sind die jeweils geltenden Bestimmungen des ForstG 1975 maßgeblich. Die Mitglieder der so gebildeten Bringungsgenossenschaft verpflichten sich, die Kosten der Errichtung, Erhaltung und Benützung der Bringungsanlage nach Maßgabe des nachstehend vereinbarten Aufteilungsschlüssels zu tragen.

Verzeichnis der Vorteilsgrundstücke und Beitragsanteile

Siehe Beilage - Anteilsbetreffnis

III.

Die Eigentümer der von der Bringungsanlage betroffenen Grundstücke (siehe Pkt. V) räumen sich gegenseitig sowie auch den weiteren Mitgliedern der Bringungsgemeinschaft das Recht zur Errichtung, Erhaltung und Benützung der unter Pkt. I beschriebenen Bringungsanlage ein. Diese Rechtseinräumung umfasst die Berechtigung zur Errichtung, Erhaltung und Benützung einer 4,5 m breiten Forststraße. Erhaltungsmaßnahmen beziehen sich auf die Fahrbahn/das Planum samt Wasserableitungen, Hangbefestigungen und berg- sowie talseitige Böschungen. Die Forststraße von 4,5 m umfasst eine Fahrbahnbreite von 3,5 m sowie ein beidseitiges Bankett von jeweils 0,5 m. Die Rechtseinräumung umfasst auch die Berechtigung, die zur Weganlage gehörigen berg- und talseitigen Böschungen in einer Mindestbreite von jeweils 2,5 m ab seitlichem Planumsende vom verkehrsbehindernden Bewuchs freizuhalten. Auf das beiliegende Projekt wird verwiesen.

An Beginn der Weganlage ist eine Fahrverbotstafel (Allgemeines Fahrverbot – Forststraße) anzubringen sowie eine versperrbare Schrankenanlage aufzustellen.

IV.

Die unter Pkt. V angeführten Grundeigentümer, über deren Liegenschaften die Bringungsanlage führt, erklären sich zudem damit einverstanden, dass die Bringungsanlage auch von den folgend angeführten Bewirtschaftern mitbenutzt werden kann:

-
-

Die weiterführenden Details dieser Gestattung / Berechtigung sind der Beschlussfassung der Vollversammlung vorbehalten. Insbesondere werden dabei die Höhe des Benützungsentgeltes sowie die Bestimmungen zur Gefahrentragung zu regeln sein.

Eine darüberhinausgehende nichtforstliche Benützung der Bringungsanlage bedarf eines satzungsgemäßen (Mehrheits-)Beschlusses der Genossenschaft als Wegehalterin. Die

Bestimmungen dieser zivilrechtlichen Ermächtigung müssen im Zuge dieser Beschlussfassung festgelegt werden. Im Rahmen dieses Parteienübereinkommens wird auf die Grenze der forstlichen Benützung hingewiesen, die auch für die Beschlussfassung durch die Genossenschaft verbindlich ist. Die zivilrechtliche Rechtseinräumung darf somit nur in jenem Rahmen geschehen, der die Rechtseigenschaft der Bringungsanlage als forstliche Bringungsanlage nicht gefährdet.

V.

Verzeichnis der in Anspruch genommenen Grundstücke

Siehe Beilage - Anteilsbetreffnis

VI.

Die Unterfertigten erklären, dass im Zusammenhang mit der Errichtung, Erhaltung und Benützung dieser Bringungsanlage auf Geltendmachung von Grundentschädigungen, Nutzungsentgang sowie Ersatzleistungen jedweder Art gegenüber der Bringungsgenossenschaft verzichtet wird.

Weiters räumen die Unterfertigten der Bringungsgenossenschaft das Recht ein, jenes Schottermaterial, welches im Zuge der Errichtung bzw. Erhaltung der Bringungsanlage auf den in Anspruch genommenen Grundstücken hervorkommt, für die Befestigung der Fahrbahn verwenden zu können.

Über die Angemessenheit einer allfälligen Entschädigung entscheidet die BFI Osttirol.

VII.

Die Mitglieder der freiwilligen Bringungsgenossenschaft Forststraße Oberer Möselwaldweg erklären den Inhalt der beiliegenden Satzung der Bringungsgenossenschaft für verbindlich und stimmen zu, dass diese Satzung samt dem gegenständlichen Parteienübereinkommen der Bezirksverwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt wird.

VIII.

Die Unterfertigten wählen einstimmig:

Herrn/Frau		zum/zur Obmann/Obfrau
Herrn/Frau		zum/zur Stellvertreter/Stellvertreterin
Herrn/Frau		Vorstandsmitglied
Herrn/Frau		Vorstandsmitglied
Herrn/Frau		Vorstandsmitglied

IX.

Dem Parteienübereinkommen wird zugestimmt:

Eigentümer und Adresse	Unterschrift:
------------------------	---------------

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit!

b) Genehmigung Satzung der Bringungsgenossenschaft Oberer Möselwaldweg:

Der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach beschließt nachfolgende

SATZUNG
der
BRINGUNGSGENOSSENSCHAFT

NAME und SITZ der BRINGUNGSGENOSSENSCHAFT
§ 1

Die Bringungsgenossenschaft Oberer Möselwaldweg ist selbständiges Rechtssubjekt, sie kann bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und sich durch Verträge verpflichten.

Sie hat ihren Sitz in Nußdorf-Debant

Beilagen:

Nachstehende Beilagen bilden einen wesentlichen Bestandteil der Satzung:

- a) Maßstab und Schlüssel für die Aufteilung (im weiteren Aufteilungsschlüssel) der Kosten auf die Mitglieder (Anlage A)
- b) Lageplan der Bringungsanlage und der von ihr erschlossenen Fläche (Anlage B)
- c) Beitrittserklärungen/Parteienübereinkommen der beteiligten Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten mit ihrem gesamten Inhalt (Anlage C)

Die Genossenschaft kann eine Wegordnung beschließen. Diese bildet keinen Bestandteil der Satzung und kann mit Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert werden.

ZWECK der BRINGUNGSGENOSSENSCHAFT
§ 2

Der Zweck der Bringungsgenossenschaft besteht darin, die forstliche Bringungsanlage Oberer Möselwaldweg gemäß Planbeilage gemeinschaftlich zu errichten, zu erhalten und zu verwalten sowie die hierfür erforderlichen Sach-, Arbeits- und Geldaufwendungen zu leisten und auf ihre Mitglieder umzulegen.

INSTANDHALTUNG der ANLAGE, BETRIEBSMITTEL
§ 3

Die Kosten der Herstellung, der Erhaltung und des Betriebes der Anlage sowie der sonstigen Erfordernisse der Genossenschaft werden aufgebracht:

- a) durch Beiträge der Genossenschaftsmitglieder zu den Baukosten;
- b) durch jährliche Beiträge zur Erhaltung der Anlagen;
- c) durch besondere Erhaltungsbeiträge, welche von den Mitgliedern oder Nichtmitgliedern der Genossenschaft für außerordentliche Inanspruchnahme der genossenschaftlichen Anlagen zu zahlen sind;
- d) durch Darlehensaufnahmen zu Genossenschaftszwecken;
- e) durch allfällige Beiträge öffentlicher Stellen;
- f) durch sonstige Zuwendungen.

MITGLIEDER
§ 4

Mitglieder der Genossenschaft sind die nachstehenden jeweiligen Eigentümer folgender Liegenschaften (Grundparzellen) bzw. nachstehende Nutzungsberechtigte mit den jeweils angeführten Anteils- (bzw. Stimmverhältnissen): siehe Anlage A

RECHTE der MITGLIEDER

§ 5

Die Rechte der Mitglieder sind:

- a) die Mitbenützung der genossenschaftlichen Anlage,
- b) die Teilnahme an der Verwaltung der Bringungsanlage nach Maßgabe dieser Satzungen,
- c) die Einsichtnahme in die Jahresrechnung und die dazugehörige Belegsammlung.

PFLICHTEN der MITGLIEDER

§ 6

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die mit der Mitgliedschaft verbundenen Lasten zu tragen, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen des Vorstandes in Genossenschaftsangelegenheiten, insbesondere den satzungsgemäßen Zahlungsaufträgen und Leistungsvorschreibungen (z.B. Schichten) zu entsprechen;
- b) den Vorstand auf Mängel des Zustandes der Bringungsanlage eingetretenen Missstände aufmerksam zu machen;
- c) die von ihnen oder ihren Beauftragten an der Forststraße oder den angrenzenden Grundstücken verursachten Schäden zu ersetzen;
- d) im Falle der Wahl in den Vorstand die Wahl anzunehmen und die bezüglichlichen Pflichten gegen Ersatz etwaiger Entschädigungen gewissenhaft zu erfüllen; eine Wiederwahl unmittelbar nach einer zurückgelegten Amtsdauer kann nur vom Obmann abgelehnt werden;
- e) diese Satzung einzuhalten und den Anordnungen des Obmannes bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung Folge zu leisten;
- f) jede Veränderung ihrer in die Genossenschaft einbezogenen Liegenschaften dem Obmann binnen 14 Tagen nach Eintritt der Veränderung anzuzeigen;
- g) die Vorschriften über die Benützung der Bringungsanlage einzuhalten. Dazu gehört u.a. eine allfällig erlassene Wegordnung.

ORGANE der BRINGUNGSGENOSSENSCHAFT

§ 7

Die Organe der Bringungsgenossenschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Obmann,
- d) der Kassier,
- e) die Rechnungsprüfer.

EINBERUFUNG der MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 8

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist vom Obmann in der Regel einmal jährlich, mindestens aber alle 3 Jahre einzuberufen.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Obmann binnen vier Wochen einzuberufen, wenn Mitglieder mit wenigstens einem Drittel der Stimmen, der Vorstand oder die Bezirksverwaltungsbehörde dies verlangen.
- (4) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Mitgliederversammlung jederzeit einberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist in der Weise einzuberufen, dass sämtliche Mitglieder nachweislich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Hinweis auf die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit (§ 9 Abs. 1 und 2) eingeladen werden.

DURCHFÜHRUNG der MITGLIEDERVERSAMMLUNG § 9

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden, der Obmann (Obmannstellvertreter) anwesend und wenigstens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist.
- (2) Ist zu der für den Beginn der Mitgliederversammlung festgesetzten Zeit nicht die Hälfte der gesamten Stimmanteile vertreten, so ist die Mitgliederversammlung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde und eine nachweisliche Zustellung erfolgt ist.
- (3) Der Obmann hat am Beginn der Mitgliederversammlung an Hand des Mitgliederverzeichnisses die Namen der anwesenden Mitglieder, die Anzahl der vertretenden Stimmen sowie die Bevollmächtigten festzustellen. Sodann hat er die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit festzustellen sowie die Tagesordnung zu verlesen.
- (4) Das Stimmrecht ist persönlich oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten auszuüben. Ein Bevollmächtigter darf höchstens zwei Mitglieder vertreten. Eine Mehrheit von Personen (Miteigentümer von Grundflächen) hat ihr Stimmrecht einheitlich durch einen schriftlich Bevollmächtigten auszuüben.
- (5) Die Feststellung der anwesenden Mitglieder, der vertretenen Stimmen, der Bevollmächtigungen, der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Bekanntgabe der Tagesordnung sowie das Ergebnis allfälliger Abstimmungen und Wahlen ist in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Obmann und zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes zu unterfertigen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann nur unter dem Vorsitz des Obmannes, seines Stellvertreters oder eines Vertreters der Bezirksverwaltungsbehörde gültige Beschlüsse fassen. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können keine gültigen Beschlüsse gefasst werden.
- (7) Das Stimmrecht ergibt sich aus § 4; jedes Mitglied ist nach den Stimmanteilen zu bewerten, die ihm zukommen.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmanteile gefasst; für Beschlüsse nach § 10 lit. e und I ist die Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder sowie die Zweidrittelmehrheit von deren Stimmanteilen maßgeblich (vgl. § 70 Abs. 5 ForstG 1975).

AUFGABENKREIS der MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 10

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Obmanns, dessen Stellvertreters sowie des Vorstandes sowie deren Abberufung (§ 11 Abs. 4);
- b) die Wahl des Kassiers und der Rechnungsprüfer;
- c) die Aufnahme eines Darlehens;
- d) die Einräumung eines Benützungsrechtes an der Bringungsanlage für Nichtmitglieder sowie die Festsetzung der entsprechenden Benützungskosten;
- e) die Festlegung und Änderung des Maßstabes und des Schlüssels für die Aufteilung der Kosten auf die Mitglieder;
- f) die Beschlussfassung über die Neuaufnahme von Mitgliedern oder über das Ausscheiden von Mitgliedern;
- g) die Beschlussfassung über wesentliche bauliche Veränderungen der Bringungsanlage (z.B. Abänderung der Wegtrasse, Erweiterung der technischen Benützungsmöglichkeiten, ...)
- h) Beschlussfassung über die Schneefreihaltung
- i) Die Beschlussfassung über Benützungsverhältnisse bzw. die Erlassung einer Wegordnung und über die Sanktionen im Falle einer Nichteinhaltung
- j) die Beschlussfassung über einen vom Vorstand erstellten Jahresvoranschlag;
- k) die Beschlussfassung über einen Vorschlag des Vorstandes auf Entschädigung der Funktionäre;
- l) die Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung;
- m) die Beschlussfassung über einen Antrag auf Auflösung dieser Bringungsgenossenschaft.

WAHL des VORSTANDES, AUFGABENKREIS

§ 11

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Obmann, der Obmannstellvertreter und die drei weiteren Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern der Genossenschaft auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl hat in getrennten Wahlgängen zu erfolgen. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Ein Mitglied ist von der Mitgliederversammlung abuberufen und durch Neuwahl zu ersetzen, wenn es als Mitglied der Genossenschaft ausscheidet.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Obmann vorbehalten sind.

DURCHFÜHRUNG der SITZUNGEN des VORSTANDES

§ 12

- (1) Der Vorstand ist vom Obmann nach Bedarf einzuberufen. Die Mitglieder des Vorstandes sind zu einer Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Tage vor dem Beginn der Sitzung einzuladen.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Obmann oder der Obmannstellvertreter sowie wenigstens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (3) Zu einem Beschluss ist die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, die nach Köpfen zu berechnen ist, erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Obmann hat die Sitzungen des Vorstandes zu leiten. Er hat am Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit festzustellen sowie die Tagesordnung zu verlesen.
- (5) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu verfassen. Sie hat zu enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der Anwesenden,
 - c) die Tagesordnung und
 - d) die wesentlichen Ergebnisse der Beratung und die gefassten Beschlüsse.

Die Niederschrift ist vom Obmann und von einem Mitglied des Vorstandes zu unterfertigen.

- (6) Ein Mitglied des Vorstandes hat sich der Stimmabgabe zu enthalten und den Beratungsraum zu verlassen, wenn der Beratungsgegenstand seine Privatinteressen betrifft.

OBMANN § 13

- (1) Der Obmann ist zur Leistung der Genossenschaft nach Maßgabe dieser Satzung berufen. Er vertritt die Genossenschaft nach außen, in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand unterliegen, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse dieser Organe.
- (2) Urkunden, durch die Verbindlichkeiten der Genossenschaft begründet werden, bedürfen der Unterfertigung durch den Obmann und durch ein weiteres Mitglied des Vorstandes.
- (3) Alle Rechnungen sind vor der Bezahlung durch den Obmann abzuzeichnen (Vier-Augen Prinzip).
- (4) Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter vertreten.
- (5) Der Obmann hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes durchzuführen.
- (6) Ist der Vorstand trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht beschlussfähig, so ist der Obmann berechtigt, in den in der Tagesordnung angeführten Angelegenheiten die unbedingt notwendigen Maßnahmen selbst zu treffen.
- (7) Dem Obmann obliegen die Aufnahme und Entlohnung der erforderlichen Arbeitskräfte, die Arbeitsanweisung und Arbeitsaufsicht.
- (8) Er hat ein Mitglieder- und Inventarverzeichnis anzulegen und aktuell zu halten.

- (9) Er hat die ordnungsgemäße Instandhaltung der Bringungsanlage zu überwachen, die dafür notwendigen Maßnahmen zu veranlassen und die Umsetzung zu beaufsichtigen.
- (10) Der Obmann hat die Einberufung der Mitgliederversammlung zur Durchführung der Neuwahl zu veranlassen und diese Mitgliederversammlung bis zur Wahl des neuen Obmannes zu leiten.
- (11) Der Obmann hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen.
- (12) Nach Ablauf der Amtsperiode sind alle die Bringungsgenossenschaft betreffenden Unterlagen dem neu gewählten Obmann zu übergeben. Die Übernahme dieser Unterlagen ist im Protokollbuch des Vorstandes zu vermerken und vom alten und neuen Obmann zu bestätigen. Der neue Obmann hat der Behörde unverzüglich das Wahlergebnis zu melden.

KASSIER § 14

- (1) Dem Kassier obliegt die Abwicklung des Geldverkehrs, die Führung der Buchhaltung bzw. eines Kassabuches und Belege.
- (2) Die Führung von Büchern hat nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchhaltung zu erfolgen:
 - a) Alle Einnahmen und Ausgaben der Bringungsgenossenschaft sind in zeitlicher und sachlicher Ordnung mit ihrem vollen Betrag ohne Abzug zu buchen (Brutto - Verrechnung).
 - b) Die Buchungen dürfen nur auf Grund von Belegen durchgeführt werden. Die Belege sind entsprechend den erfolgten Buchungen lückenlos zu nummerieren und in einem Ordner abzulegen.
 - c) Aus den Kassabüchern und sonstigen Aufschreibungen dürfen bei analoger Führung keine Blätter entfernt und darin keine Radierungen vorgenommen werden. Die Eintragungen sind mit nicht entfernbaren Schreibmitteln vorzunehmen. Leere Zwischenräume sind unbeschreibbar zu machen.
- (3) Auszahlungen dürfen nur nach Anweisung durch den Obmann gegen Bestätigung erfolgen. Auszahlungen sind mittels Belegen nachzuweisen.
- (4) Zum 31. Dezember eines jeden Jahres sind die Kassabücher abzuschließen und mit 1. Jänner des folgenden Jahres neu zu eröffnen. Für das abgelaufene Jahr ist ein Jahresabschluss und für das folgende ein Voranschlag zu erstellen. Unvorhergesehene Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, bedürfen einer besonderen Genehmigung durch den Vorstand.
- (5) Alle Aufzeichnungen und Belege sind 10 Jahre aufzubewahren.

BEITRÄGE, UMLAGEN und SCHICHTEN § 15

- (1) Kommen Mitglieder ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bringungsgenossenschaft nicht fristgerecht nach, hat der Obmann bei der Bezirksverwaltungsbehörde unter Darlegung der Vorschreibungsunterlagen die Eintreibung zu beantragen.

- (2) Wer beschlossene Arbeitsschichten nicht leistet oder untaugliche Arbeitskräfte beistellt, hat den hierfür ersatzweise festgelegten Geldbetrag zu bezahlen.

RECHNUNGSPRÜFER

§ 16

- (1) Buchführung und Rechnungsabschluss sind alljährlich von den gewählten Rechnungsprüfern zu überprüfen. Hierzu sind ihnen vom Obmann oder Kassier alle Buchhaltungsunterlagen spätestens einen Monat vor Vorlage des Jahresabschlusses zu übergeben.
- (2) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten und dem Vorstand vorzulegen, der gegebenenfalls die zur Behebung festgestellter Mängel erforderlichen Anordnungen zu treffen hat. Wird der Rechnungsabschluss in Ordnung befunden, so genügt ein diesbezüglicher Vermerk, versehen mit Datum und Unterschrift der Prüfer im Kassabuch.

HAFTUNG FÜR VERBINDLICHKEITEN DER GENOSSENSCHAFT

§ 17

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft gegenüber Dritten haftet, sofern kein Genossenschaftsvermögen vorhanden ist, jedes Mitglied entsprechend seiner Anteile.

MAßSTAB UND SCHLÜSSEL FÜR DIE KOSTENAUFTEILUNG (AUFTEILUNGSSCHLÜSSEL) UND STIMMENWERTIGKEIT

§ 18

- (1) Die Kosten, die der Genossenschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, bestimmen sich nach folgenden Faktoren: siehe Anteilsbetreffnis. Entsprechend diesem Maßstab sind die Kosten von den Mitgliedern nach den in der Anlage „Aufteilungsschlüssel“ (Anlage A) festgelegten Anteilen zu tragen.
- (2) Die Wertigkeit der Stimmen der Mitglieder bestimmt sich nach dem Aufteilungsschlüssel. Auf die Mitglieder entfallen die in der Anlage „Aufteilungsschlüssel (Anlage A) festgelegten Stimmen oder Stimmanteile.
- (3) Eine sachliche und örtliche Gliederung der in die Genossenschaft einbezogenen Weganlagen ist in der Anlage „Aufteilungsschlüssel“ (Anlage A) gesondert auszuweisen.

STREITIGKEITEN

§ 19

Über Streitigkeiten, die zwischen der Bringungsgenossenschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern untereinander aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

BEHÖRDLICHE AUFSICHT

§ 20

- (1) Die Genossenschaft untersteht der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde.
- (2) Die behördliche Aufsicht über die Genossenschaft richtet sich nach § 73 Forstgesetz.

AUFLÖSUNG der GENOSSENSCHAFT

§ 21

- (1) Die beabsichtigte Auflösung der Genossenschaft ist der Bezirksverwaltungsbehörde zwecks Wahrnehmung der Interessen der Genossenschaftsgläubiger und der Genossenschaft allenfalls obliegenden forstrechtlichen Verpflichtung anzuzeigen.
- (2) Die Auflösung der Genossenschaft kann nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber Dritten erfolgen, wenn sie die Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel sämtlicher in der Genossenschaft vorhandenen Stimmen beschließt und die Bezirksverwaltungsbehörde der Auflösung zustimmt.
- (3) Gleichzeitig mit der Auflösung der Genossenschaft hat die Mitgliederversammlung über die Verwendung des nach Erfüllung der Verbindlichkeiten gegen Dritte und der allenfalls von der Bezirksverwaltungsbehörde vorzuschreibenden Bedingungen verbleibenden Genossenschaftsvermögens zu entscheiden. Die Durchführung des betreffenden Beschlusses obliegt dem zuletzt im Amte befindlichen Obmann, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22

- (1) Diese Satzung tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Behörde in Kraft. Sie bildet einen wesentlichen Bestandteil der anlässlich der Gründungsversammlung verfassten Niederschrift.
- (2) Kopien dieser Satzung sind den Mitgliedern auf deren Verlangen gegen Kostenersatz auszufolgen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit!

Zu 6:

Einleitend führt der Bürgermeister aus der Historie der Agrargemeinschaft Stribach aus. Diese entstand 1963 mittels Regulierungsplan mit 14 Mitgliedern und rd. 24,66 ha Grundbesitz (vornehmlich Weidenutzung). Die Stierhaltung wurde von der Gemeinde an die Agrargemeinschaft übertragen und dafür der sogen. Stierfleck zur Verfügung gestellt. In der Folge gab es durch Zukauf, Abtretungen oder Tausch verschiedene Flächenänderungen. Derzeit verfügt die AGM Stribach über rd. 33,4 ha Grundbesitz, ca. EUR 110.000,00 an Barmittel sowie einige Maschinen und Geräte. Durch ein Urteil 2008 (Mieders) wurde festgestellt, dass den AGM-Mitgliedern nur der Haus- und Gutsbedarf zusteht, wenn die AGM aus Gemeindegut entstanden ist. 2010 hat die Agrarbehörde festgestellt, dass die AGM Göriach und die AGM Stribach solche Gemeindegutsagrargemeinschaften sind. 2014 hat ein Substanzverwalter die Hoheit über die GGAG übernommen, 2015 gab es die erstinstanzliche Entscheidung, dass die AGM Stribach eine Gemeindegutsagrargemeinschaft ist, 2016 wurde diese Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht bestätigt. Der Gesetzgeber hat aber auch die Möglichkeit geschaffen, wieder eine Trennung durchzuführen. Mittels eines Auseinandersetzungsverfahrens können die Besitztümer an die Gemeinde rückübertragen werden, die Nutzungsberechtigten werden für den bestehenden Haus- und Gutsbedarf finanziell abgegolten. Grundlage für ein Auseinandersetzungsverfahren ist ein Bewertungsgutachten, das von DI Josef Weissbacher ausgearbeitet und hinsichtlich der

Weiderechte überarbeitet wurde. Den Gemeinderäten wurde im Vorfeld zu dieser Sitzung gegenständliches Gutachten übermittelt. Die Überarbeitung des Erstgutachtens aus 2023 wurde notwendig, da die Agrarbehörde die Bewertung der Weiderechte bemängelt hat. Laut dem überarbeiteten Gutachten ergibt sich ein jährlicher Haus- und Gutsbedarf für die Mitglieder der Agrargemeinschaft Stribach in der Höhe von EUR 18.246,60, der sich aus jährlich EUR 17.480,00 für Weiderecht, EUR 706,00 aus Holzbezugsrecht und 60,60 für Streubezugsrecht zusammensetzt. Daraus errechnet sich eine aufgezinste, einmalige Abfindung der Mitglieder in der Höhe von EUR 608.230,00. Die Vollversammlung der GGAG Stribach hat am 13.03.2024 bereits einen einstimmigen Beschluss gefasst, dass ein Auseinandersetzungsverfahren mit der Gemeinde Dölsach angestrebt wird und dabei grundsätzlich einer Ablöse des Haus- und Gutsbedarfes zugestimmt. Darüber entspann sich eine rege Diskussion mit mehreren Wortmeldungen. Der Gemeinderat gelangt schließlich ebenfalls zur Ansicht, eine Auseinandersetzung anzustreben und den Haus- und Gutsbedarf entsprechend dem Gutachten abzulösen. Auch der sogen. „Stierfleck“ sowie das „Oswald-Stöckl“ sollen bei den Mitgliedern der GGAG Stribach verbleiben.

Der Gemeinderat fasst bei 10-JA-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen (Dorer, Mietschnig, Mühlmann, Sammer-Smetana) folgenden Beschluss:

Bei der Agrarbehörde wird hinsichtlich der Gemeindegutsagrargemeinschaft Stribach ein Ansuchen auf Einleitung eines Auseinandersetzungsverfahrens nach § 49b Flurverfassungslandesgesetz 1996 auf Grundlage des Fachgutachtens des DI Josef Weissbacher vom 17.04.2024, FW 9b/24, mit einer finanziellen Ablöse des Haus- und Gutsbedarfes gestellt.

Bei dieser Beschlussfassung war Vz.-Bgm. Hans Gumpitsch wegen Befangenheit abwesend.

Zu 7:

Für den Baugrund des Herrn Martin Walder (Kern) in der KG Göriach, Gp. Nr. 231, für den die Gemeinde Dölsach eine Vergabemitsprache hat, interessiert sich Herr Nico Kunater aus Sillian. Der Bürgermeister berichtet, dass dieses Baugrundstück mehrere Interessenten besichtigt haben, aber aufgrund der Lage (steil) von einem Kauf Abstand genommen haben. Der Gemeinderat vergibt das Baugrundstück auf der Gp. 231, KG Göriach, im Ausmaß von 474 m² an Herrn Nico Kunater. Einstimmiger Beschluss!

Im Haus der TIGEWOSI in der Reimmichlstraße 10 und im Haus der WE in der St.-Margarethen-Straße 18 stehen Wohnungen frei, bei denen die Gemeinde Dölsach das Vergaberecht zusteht.

Mehrheitlich bei drei Stimmenthaltungen (Mühlmann, Sammer-Smetana, Walder) wird die 2-Zimmer-Wohnung im Haus der WE an Moritzer Julia und Ortner Fabian vergeben. Sollten sie diese Wohnung nicht beziehen, wird Frau Bstieler Marianna aus Debant als Nachmieterin vorgeschlagen.

Die Vergabe der TIGEWOSI-Wohnung wird an den Gemeindevorstand delegiert.

Zu 8:

Mietzinsbeihilfen – werden in einem eigenen Protokoll verfasst!

Zu 9:

Personalangelegenheiten – werden in einem eigenen Protokoll verfasst!

Zu 10: - Anträge, Anfragen und Allfälliges

- GR Glanzer Thomas fragt bezüglich Pächter Café Platsch nach. Der Bürgermeister berichtet, dass es diesbezüglich nächste Woche ein Treffen mit dem Pächter geben wird.
- GV Lukasser Elmar fragt bezüglich Wasserverlust im Schwimmbad nach. Der Vizebürgermeister erklärt, dass er diesbezüglich mit dem Bauhofleiter Kontakt aufnehmen wird.
- GR Mietschnig Patrick fragt nach dem Baubeginn der Europten nach. Der Bürgermeister informiert, dass bis 2025 der Betriebsstandort nach Dölsach verlegt werden muss und Bautätigkeiten innerhalb von 10 Jahren ab Kauf erfolgen müssen.
- GR Dorer Georg fragt hinsichtlich Bodner Bau GmbH. nach. Der Bürgermeister informiert, dass diese lediglich an einem Lagerplatz interessiert sind und dafür der Gemeindegrund nicht in Frage kommt.
- GV Possenig Josef Robert stören die Berichte in diversen Medien, dass der Erschließungsturm und das Gemeindehaus im Frick-Haus beschlossene Sache sei. Er könne sich jedenfalls an keinen Gemeinderatsbeschluss erinnern, er sieht jedenfalls noch Diskussionsbedarf. Diesbezüglich haken auch GR Dorer Georg und GR DI Mühlmann Susanne ein. Der Bürgermeister erklärt, dass es bei der Klausur eine diesbezügliche Willensbildung gegeben hat. Diesbezüglich entspann sich eine ausführliche Diskussion mit mehreren Wortmeldungen. Abschließend einigt man sich darauf, eine Arbeitsgruppe bilden zu wollen.
- GV Winkler Johann regt an, den Sockel beim alten Gemeindehaus instand zu setzen.
- GR Dorer Georg bemängelt den schlechten Zustand des Ederplanweges beim Schwimmbad. Der Bürgermeister erinnert, dass diese Wegsanierungen bereits vergeben wurden, bezüglich einer alternativen Sanierungsmethode aber noch Beratungen im Gemeindevorstand erfolgen müssen.
- GV Possenig Josef Robert fragt nach, wann die Straßenbeleuchtung nach Gödnach errichtet wird. Lt. Bürgermeister hat das Elektrounternehmen bereits den Auftrag dazu.
- GR Walder Emanuel lädt den Gemeinderat zum „Tu-es-Tag“ am kommenden Samstag und zum Schützenbataillonsfest am 2. Juni ein.
- Auf Anfrage von GR Glanzer Thomas berichtet der Bürgermeister, dass in diesem Jahr Heimürrach den Maibaum „aufstellen“ wird.

Ende 22.30 Uhr

V.g.g.